

Betreibungswesen

"Viele Leute benutzen das Geld, das sie nicht haben,
für den Einkauf von Dingen, die sie nicht brauchen,
um damit Leuten zu imponieren, die sie nicht mögen."
(Walter Slezak)

Das Betreibungsamt sorgt dafür, dass die Gläubiger mit staatlicher Hilfe wieder zu ihrem Geld kommen.

Lernziele

1 Allgemeines

- die Rechtsquellen kennen
- Organisation des Betreibungs- und Konkurswesens kennen
- die Beschwerdegründe und -instanzen aufzählen
- Beginn und Ende der Fristen kennen
- Betreibungsarten erklären
- Betreibungsorte kennen
- Gründe für Betreibungsstillstand aufzählen und die Wirkungen bezeichnen
- die Zustellformen für Betreibungsurkunden und die empfangsberechtigten Personen beschreiben bzw. aufzählen

2 Einleitung der Betreibung

- Inhalt und Zweck des Zahlungsbefehls bezeichnen
- Gültigkeit des Rechtsvorschlages beurteilen und die Wirkungen nennen, sowie beschreiben, wie ein Rechtsvorschlag beseitigt werden kann

3 Betreibung auf Pfändung

- Fortsetzungsbegehren prüfen und Betreibungsart bestimmen
- Pfändungsvollzug beschreiben und unpfändbare Gegenstände und Forderungen aufzählen
- die Folgen der Pfändung nennen
- den Zweck des Widerspruchsverfahrens bezeichnen
- Entstehung und Wirkung einer Pfändungsgruppe kennen
- wesentlichen Inhalt einer einfachen Pfändungsurkunde kennen
- Zweck des Verwertungsbegehrens erläutern
- Wirkung der Aufschiebsbewilligung und des Verlustscheines kennen
- die Grundzüge der Verwertung kennen
- Begriff des Kollokationsplanes erklären

4 Betreibung auf Pfandverwertung

- Unterscheiden der verschiedenen Pfandverwertungsbetreibungen
- Wirkung des Pfandausfallscheines kennen

5 *Betreibung auf Konkurs*

- die Voraussetzungen aufzählen und den Ablauf einer ordentlichen Konkursbetreibung bis zur Konkurseröffnung beschreiben
- die Voraussetzungen und den Ablauf einer Wechselbetreibung nennen
- die wesentlichen Wirkungen der Konkurseröffnung beschreiben und mit den Wirkungen der Spezialexécution vergleichen
- die verschiedenen Konkursverfahren nennen
- die Wirkungen des Konkursverlustscheines aufzählen

6 *Sicherungsmassnahmen*

- Die Arrestgründe nennen und das Verfahren für den Arrestbefehl und die Wirkung des Vollzuges beschreiben
- Voraussetzungen und Wirkungen für eine Retention kennen
- die Besonderheiten der Betreibung für Miet- und Pachtzinse nennen
- die Viehverpfändung und den Eigentumsvorbehalt erklären

7 *Nachlassverfahren*

- Sinn und Zweck des Nachlassverfahrens umschreiben
- Sinn und Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung umschreiben

Betreibungswesen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
 - 11 Organisation
 - 12 Verschiedene Vorschriften
 - 13 Arten der Schuldbetreibung
 - 14 Betreibungsort
 - 15 Betreibungsferien und Rechtsstillstand

- 2 Einleitung der Betreibung**
 - 21 Betreibungsbegehren
 - 22 Zahlungsbefehl
 - 23 Rechtsvorschlag
 - 24 Beseitigung des Rechtsvorschlages

- 3 Betreibung auf Pfändung**
 - 31 Kompetenzstücke
 - 32 Reihenfolge und Wirkung der Pfändung
 - 33 Lohn- und Verdienstpfindung
 - 34 Pfändungsgruppe und Pfändungsurkunde
 - 35 Verwertungsbegehren
 - 36 Aufschiebsbewilligung
 - 37 Verwertung
 - 38 Kollokationsplan
 - 39 Verlustschein

- 4 Betreibung auf Pfandverwertung**

- 5 Betreibung auf Konkurs**
 - 51 ordentliche Konkursbetreibung
 - 52 Wechselbetreibung
 - 53 Konkurs ohne vorgängige Betreibung
 - 54 Wirkungen der Konkursöffnung
 - 55 Konkursverfahren
 - 56 Verteilung des Verwertungserlöses
 - 57 Konkursverlustschein
 - 58 Belangbarkeit nach Konkurs

- 6 Sicherungsmassnahmen**
 - 61 Arrest
 - 62 Retention
 - 63 Eigentumsvorbehalt
 - 64 Viehverpfändung

- 7 Nachlassvertrag**
 - 71 Nachlassverfahren
 - 72 einvernehmliche private Schuldenbereinigung

- 8 Ablaufschemas**
 - 81 Betreibung auf Pfändung
 - 82 Betreibung auf Pfandverwertung
 - 83 Betreibung auf Konkurs
 - 84 Wechselbetreibung
 - 85 Arrest
 - 86 Retention

Betreibungswesen

1 Allgemeines

Unter dem Begriff Schuldbetreibung versteht man die Eintreibung einer Geldforderung oder die Geltendmachung eines Anspruches auf Sicherheitsleistung durch staatliche Hilfe.

Damit sich der Staat in die Beziehung zwischen Schuldner und Gläubiger einmischen und den Schuldner zur Leistung zwingen kann, sind Gesetze notwendig.

Die Gesetzgebung über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht wurde durch Artikel 122 der Bundesverfassung vom 18.4.1999 dem Bund übertragen. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wurde am 1.1.1892 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Auf 1.1.1997 wurde das SchKG vollumfänglich revidiert.

Das SchKG bildet die Gesetzesgrundlage der für diese Rechtsgebiete (öffentliches Recht/Vollstreckungsrecht) bestehenden Ordnung. In Ausführung der Bundesgesetzgebung hat der Grosse Rat des Kantons St. Gallen das Einführungsgesetz zum SchKG (EGzSchKG) erlassen.

Ferner sind weitere Bundesgesetze, die teilweise das SchKG ergänzen oder als selbständiges Gesetz ergänzende Bestimmungen enthalten, zu beachten (z.B. ZGB, OR, [ZPO](#)). Im weiteren sind Verordnungen, Kreisschreiben, Weisungen und Reglemente anzuwenden. Als wichtigste Verordnungen sind zu nennen: VO über zu verwendende Formulare und Register sowie die Rechnungsführung; VO über die Geschäftsführung der Konkursämter; VO über die Zwangsverwertung von Grundstücken; VO über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen.

Andere Rechtsquellen, Kommentare und Literatur:

Amtliche Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE); Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs (BISchK); diverse Kreisschreiben des Bundesgerichtes; Staatsverträge; Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde (z.B. über die Festsetzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums); Schweiz. Juristenzeitung; Kommentare.

11 Organisation

111 Gebieteinteilung/Organe

Betriebungskreis

Im Kanton St. Gallen bildet die Politische Gemeinde einen Betreibungskreis. Mehrere Politische Gemeinden können sich durch Vereinbarung zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen. Die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt.

Konkurskreis

Der Kanton bildet einen Konkurskreis. Das Konkursamt hat seinen Sitz in St. Gallen. Der Regierungsrat hat Zweigstellen in Buchs, Rapperswil-Jona und Wil errichtet. Die für die Leitung von Konkursamt und Zweigstellen zuständigen Mitarbeiter werden als Konkursbeamte bezeichnet. Die Regierung kann weiteren Mitarbeitern konkursamtliche Befugnisse übertragen. Diese werden ebenfalls als Konkursbeamte bezeichnet.

112 Haftbarkeit

Der Kanton haftet für den Schaden, den seine Beamten und Angestellten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen. Der Kanton haftet unabhängig des Verschuldens (Kausalhaftung). Der Geschädigte hat das Schadenersatzbegehren innerhalb eines Jahres, nachdem er von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 10 Jahre nach der schädigenden Handlung, dem Vermittler einzureichen. Hat der Beamte oder Angestellte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, steht dem Kanton oder der Gemeinde, die Schadenersatz leisten musste, ein Rückgriffsrecht zu (gemäss Einführungsgesetz zum SchKG sowie Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons St. Gallen).

113 Protokolle

Die Betreibungs- und Konkursämter haben über ihre Amtsverrichtungen sowie über die bei ihnen eingehenden Begehren und Erklärungen Protokoll zu führen. Jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, kann diese Protokolle einsehen und sich Auszüge aus denselben geben lassen.

Es werden im wesentlichen folgende Register geführt: Eingangs-, Betreibungs-, Schuldner- und Eigentumsvorbehaltsregister, Verlustscheinkontrolle, Buchhaltung, Viehverschreibungsregister.

Als Interessennachweis gelten z.B. Kaufverträge, Gerichtsurteile, Schuldanerkennungen, Wechsel, Mietverträge usw.

114 Ausstandspflicht

Die Beamten und Angestellten dürfen keine Amtshandlungen vornehmen

- in eigener Sache,
- in Sachen ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner oder von Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen,
- in Sachen von Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie,
- in Sachen einer Person, deren gesetzlicher Vertreter (Vormund/Vater/Mutter), Bevollmächtigter oder Angestellter sie sind,
- in Sachen, in denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten.

In diesen Fällen hat der Stellvertreter die Amtshandlung vorzunehmen. Der Gläubiger ist hievon zu benachrichtigen.

115 Weitere Organe

sind die Aufsichtsbehörden, Zivilgerichte und Hilfsorgane (z.B. Polizei).

116 Gebühren

Für das Betreibungs- und Konkursverfahren sind Gebühren zu entrichten. Diese werden nach der vom Bundesrat erlassenen Gebührenverordnung berechnet. Der Schuldner trägt die Betreuungskosten. Diese sind vom Gläubiger vorzuschüssen.

117 Aufsichtsbehörden

Stufe 1	untere Aufsichtsbehörde	Einzelrichter des Kreisgerichts
Stufe 2	obere Aufsichtsbehörde	Dreierausschuss des Kantonsgerichtes
Stufe 3	oberste Aufsichtsbehörde	Bundesrat

Die Aufsichtsbehörden sorgen für eine richtige und gleichmäßige Handhabung des betreibungsrechtlichen Vollstreckungsverfahrens.

Der Einzelrichter des Kreisgerichts als untere Aufsichtsbehörde kann nur in Betreibungsverfahren angerufen werden. Im Konkursverfahren ist die obere Aufsichtsbehörde erste Instanz.

118 Beschwerde

Gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes kann bei den Aufsichtsbehörden Beschwerde geführt werden, sofern das Gesetz nicht den Rechtsvorschlag oder die gerichtliche Klage vorschreibt. Die Beschwerde ist ein Rechtsmittel mit dem Zweck, eine Verfügung aufzuheben oder abzuändern, eine verweigerte oder verzögerte Amtshandlung vorzunehmen. Eine Beschwerde hat nur auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde aufschiebende Wirkung. Beschwerde erheben kann der Schuldner, der Gläubiger oder ein Dritter, sofern seine Rechte durch eine Betreibungshandlung verletzt werden. Das SchKG kennt folgende Beschwerdegründe:

- **Gesetzesverletzung:** Jede unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache ist eine Rechtsverletzung
- **Unangemessenheit einer Verfügung:** Rechtsverbindliche Entscheidung im Rahmen des Spielraumes des Ermessens
- **Rechtsverweigerung:** Verweigerung der Vornahme einer vorgeschriebenen Amtshandlung/Willkür
- **Rechtsverzögerung:** Nichtvollzug einer Amtshandlung innert der gesetzlichen oder der nach den Umständen geforderten Frist

Bei Gesetzesverletzung und Unangemessenheit einer Verfügung ist die Beschwerde innert 10 Tagen bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde einzureichen. Bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ist keine Frist einzuhalten, die Beschwerde ist jederzeit möglich. Ein Entscheid einer Aufsichtsbehörde kann innert 10 Tagen seit dessen Mitteilung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

In der Wechselbetreibung betragen die Fristen für die Anhebung der Beschwerde und Weiterziehung derselben lediglich 5 Tage.

12 Verschiedene Vorschriften

121 Fristen

Für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), sofern das SchKG nichts anderes bestimmt.

Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.

Die Betreibungsferien und Rechtsstillstände hemmen den Fristenlauf nicht. Wenn indessen das Ende einer Frist in diese Zeit fällt, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach dem Ende der Ferienzeit oder des Rechtsstillstandes verlängert. Bei der Berechnung der Frist von 3 Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt.

Wird für die Mitteilung die Post benützt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe bei der Post vor Ablauf der Frist erfolgt ist.

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen.

122 Elektronische Eingaben

Eingaben können den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden. Das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Die Betreibungs- und Konkursämter und die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht wird.

123 Zustellungen

Das SchKG kennt drei Arten von Zustellung:

Schriftliche und elektronische Zustellung

Alle Mitteilungen der Betreibungs- und Konkursämter sind, sofern das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, mit eingeschriebenem Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann die Zustellung auch elektronisch erfolgen (der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten).

Öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Wohnort des Schuldners unbekannt ist, der Schuldner sich beharrlich der Zustellung entzieht oder der Schuldner im Ausland wohnt und die Zustellung durch Vermittlung der dortigen Behörden bzw. durch die Post nicht innert angemessener Frist möglich ist. Die öffentliche Bekanntmachung hat auch dort praktische Bedeutung, wo sich das Amt an ein breites Publikum wenden will. Die Veröffentlichung erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie im Kantonalen Amtsblatt. Die Veröffentlichung einer betriebsrechtlichen Steigerung von beweglichen Sachen und Forderungen erfolgt in den Tageszeitungen. Die Publikation im Kantonalen sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist, im Gegensatz zu Grundstücksteigerungen, in diesem Falle nicht vorgeschrieben.

Formelle oder qualifizierte Zustellung

Nicht der Adressat bestätigt den Empfang, sondern die Zustellperson bescheinigt die persönliche Übergabe. Das Zustellungszeugnis bescheinigt, wann an wen und durch wen die Urkunde zugestellt wurde. Diese Zustellungsform schreibt das SchKG vor für den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung.

Die Zustellung hat zu erfolgen an:

- a) natürliche Personen
an den Schuldner persönlich in seiner Wohnung, an seinem Arbeitsplatz oder evtl. an erwachsene Personen im Haushalt des Schuldners

- b) juristische Personen und Gesellschaften an den Vertreter derselben

Gemeinde/Kanton	-	Präsident der Exekutive
AG/Genossenschaft/GmbH	-	jedes Mitglied der Verwaltung, Direktor oder Prokurist
Kollektiv- und Kommanditgesellschaft	-	jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter oder jeder Prokurist

Werden diese Personen im Geschäftslokal nicht angetroffen, kann die Zustellung an einen anderen Beamten oder Angestellten erfolgen.

13 Arten der Schuldbetreibung

	Spezialexécution	Generalexécution
Hauptarten	Betreibung auf Pfändung	ordentliche Konkursbetreibung
Sonderarten	Betreibung auf Pfandverwertung	Wechselbetreibung Konkurs ohne vorgängige Betreibung

Spezialexécution

Der Verwertungserlös einzelner, ganz bestimmter Aktiven dient zur Befriedigung der betreibenden Gläubiger.

Generalexécution

Sämtliche Aktiven (Verwertungserlös) dienen zur Befriedigung aller Gläubiger.

In der Regel bestimmt der Betreibungsbeamte aufgrund der Angaben im Betreibungsbegehren von Amtes wegen die Betreibungsart.

14 Betreibungsort

141 Ordentlicher Betreibungsort

- **Wohnsitz** des Schuldners (Ort des dauernden Verbleibens, Mittelpunkt der Lebensinteressen). Haben Ehegatten einen getrennten Wohnsitz, gilt der jeweilige Wohnsitz als Betreibungsort.
- **Geschäftssitz** für die im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen und Gesellschaften
- **Hauptsitz der Verwaltung** für nicht im HR eingetragene juristische Personen, z.B. Vereine
- **Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters** für minderjährige Personen (bei Eltern mit getrenntem Wohnsitz, am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut der Schuldner steht).
- **Sitz der Erwachsenenschutzbehörde** für Volljährige unter umfassender Beistandschaft (Als Sitz der Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 26 ZGB gilt aber gemäss Art. 21 EGzKES die politische Gemeinde, in der die betroffene Person
 - a) bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat
 - b) sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält)

142 Besondere Betreibungsorte

- **Aufenthaltsort** für Personen ohne festen Wohnsitz
- **Ort der gelegenen Sache** bei Grundpfandbetreibung
- **Ort der gelegenen Sache oder Wohnsitz des Schuldners** (Wahlrecht des Gläubigers) bei Faustpfandbetreibungen
- **Ort der gelegenen Sache** für Forderungen gegenüber der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer
- **Letzter Wohnsitz des Erblassers** für die Betreibung der Erbschaft
- **Ort der Geschäftsniederlassung in der Schweiz** für Schulden, die auf deren Rechnung eingegangen sind und der Schuldner im Ausland wohnt

- **Schweizerisches Spezialdomizil** eines ausländischen Schuldners zur Erfüllung einer bestimmten Verbindlichkeit, wenn der Schuldner Wohnsitz im Ausland hat
- **Arrestort** wenn für eine Forderung Arrest gelegt ist (nur zwingend, wenn kein ordentlicher Betreibungsort in der Schweiz)

Erfolgt eine **Wohnsitzveränderung**

- nach der Zustellung der Pfändungsankündigung
- nach der Zustellung der Konkursandrohung und
- nach der Zustellung des Zahlungsbefehls bei der Wechselbetreibung,

so wird die Betreibung am alten Betreibungsort fortgesetzt. Erfolgt die Wohnsitzänderung aber vorher, ist die Betreibung am neuen Ort fortzusetzen.

Der Betreibungsbeamte hat seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Der Inhaber einer Einzelfirma ist an seinem Wohnsitz zu betreiben, auch wenn er an einem andern Ort (Geschäft nicht am Wohnsitz) im Handelsregister eingetragen ist.

Ein von einem unzuständigen Betreibungsamt erlassener Zahlungsbefehl wird nur auf Beschwerde hin aufgehoben. Eine am unrichtigen Betreibungsort vollzogene Pfändung ist nichtig und von Amtes wegen aufzuheben.

Jede Vereinbarung über den Betreibungsort ist **nichtig** (Ausnahme Spezialdomizil für im Ausland wohnende Schuldner).

15 Geschlossene Zeiten, Betreibungsferien und Rechtsstillstand

Bei den Betreibungsferien und dem Rechtsstillstand handelt es sich um die zeitliche Unterbrechung von Betreibungshandlungen zum Schutz und zur Schonung des Schuldners. Betreibungshandlungen sind alle Handlungen eines Betreibungsamtes oder einer richterlichen Behörde, durch welche das Verfahren eingeleitet oder weitergeführt wird und dadurch die Rechtsstellung des Schuldners berühren. Beispiele: Zustellung Zahlungsbefehl, Pfändungsankündigung, Pfändungsvollzug, Verwertungshandlungen, Konkursöffnungen usw.

Allgemeiner Rechtsstillstand (gilt für alle Schuldner)

- **Geschlossene Zeit** zwischen 20.00 und 07.00 Uhr sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen (gemäss kantonalem Gesetz)
- **Betreibungsferien** (nicht zu beachten bei der Wechselbetreibung): 7 Tage vor und 7 Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis 31. Juli

Spezieller Rechtsstillstand (für bestimmte oder ganze Gruppen von Schuldnern)

Rechtsstillstand für

Dauer

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Schuldner im Militär- oder Schutzdienst
Dienstage weniger als 30
bei längerer Dienstdauer | <p>während des Dienstes
während des Dienstes und 2 Wochen
nach der Entlassung oder
Beurlaubung</p> |
|---|--|

- Für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge kann der Schuldner auch während des Militär- und Schutzdienstes betrieben werden.
- Schuldner, dessen Ehegatte, Hausgenosse, Verwandter oder Verschwägerter gestorben ist 2 Wochen vom Todestag an
 - Bei Tod des Erblassers in der Betreuung für Erbschaftsschulden 2 Wochen vom Todestag an sowie während der Überlegungsfrist für Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft (3 Monate)
 - Verhafteten Schuldner ohne Vertreter Bis zur Bestellung eines Vertreters, wofür das Amt eine Frist setzt
 - Schwerkranken Schuldner Gemäss Verfügung des Betreibungsbeamten aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses
 - Krieg, Epidemie oder sonstiges Landesunglück für bestimmte Teile der Bevölkerung oder in bestimmten Gebieten Gemäss Verfügung des Bundesrates oder Verfügung der Kantonsregierung mit der Zustimmung des Bundesrates

Wirkungen: Innerhalb dieser Zeiten dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden.

Ausnahmen

Ohne Einschränkungen können z.B. die folgenden Massnahmen durchgeführt werden:

- Arrestverfahren
- Verkauf von mit Beschlag belegten Sachen, die einer raschen Wertverminderung ausgesetzt sind
- Aufnahme der Retentionsurkunde (wenn Gefahr in Verzug ist)
- Massnahmen im Konkursverfahren

Wirkungen auf die Fristen: Die Fristen laufen während diesen Zeiten weiter. Fällt jedoch das Ende in diese Zeiten, verlängert sich die Frist bis zum 3. Werktag nach der Schutzzeit. Bei der Berechnung der Frist von 3 Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt.

2 Einleitung der Betreibung

21 Betreibungsbegehren

Das Betreibungsbegehren des Gläubigers (mündlich oder schriftlich bzw. elektronisch) bewirkt die Einleitung des Betreibungsverfahrens. Es hat auch die zivilrechtliche Wirkung der Unterbrechung der Verjährung. Das Betreibungsbegehren muss enthalten:

- Name und Wohnort des Schuldners, evtl. des gesetzlichen Vertreters
- Name und Wohnort des Gläubigers, evtl. des Vertreters
- Forderungssumme in Schweizer Franken (evtl. Zinsfuss und Anfang des Zinsenlaufes)
- Forderungsurkunde und deren Datum oder Forderungsgrund
- für pfandversicherte Forderungen genaue Bezeichnung des Pfandes
- bei Wechselbetreibung muss der Wechsel oder Check beigelegt werden
- Datum und Unterschrift

22 Zahlungsbefehl

Nach Empfang des Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl. Der Zahlungsbefehl ist eine amtliche Aufforderung an den Schuldner zu zahlen oder Sicherheit zu leisten (Betreibung auf Sicherheitsleistung) oder dem Begehren zu widersprechen, andernfalls die Betreibung fortgesetzt würde.

Der Zahlungsbefehl beinhaltet

- die Angaben des Betreibungsbegehrens
- die amtliche Aufforderung (Befehl) zu bezahlen oder Sicherheit zu leisten, und zwar in:
 - 20 Tagen bei Pfändungs- und Konkursbetreibung
 - 5 Tagen bei Wechselbetreibung
 - 1 Monat bei Faustpfandbetreibung
 - 6 Monaten bei Grundpfandbetreibung
 - 1 Monat bei Miet- und Pachtzinsbetreibung (sofern eine Retention mit Erfolg besteht)
- die Mitteilung an den Schuldner, dass er das Recht habe, Rechtsvorschlag zu erheben (Bestreitung der Forderung ganz, teilweise oder Bestreitung des Rechts zur Betreibung der Forderung). Rechtsvorschlagsfristen:
 - 5 Tage bei der Wechselbetreibung (Rechtsvorschlag muss begründet werden)
 - 10 Tage bei allen andern Betreibungen
- die Anordnung, dass wenn der Schuldner weder dem Zahlungsbefehl nachkommt, noch Rechtsvorschlag erhebt, die Betreibung auf Verlangen des Gläubigers fortgesetzt wird.

Der Zahlungsbefehl wird im Doppel ausgefertigt. Das eine Exemplar wird dem Schuldner zugestellt, das andere ist für den Gläubiger bestimmt (Mitteilung ob Rechtsvorschlag oder nicht und Fristansetzung zur Fortsetzung).

23 Rechtsvorschlag

Der Rechtsvorschlag ist ein Verteidigungsmittel des Schuldners, sich gegen die Betreuung zu wehren. Der Schuldner erhebt Rechtsvorschlag, indem er dem Betreibungsamt erklärt, er bestreite entweder die ganze Schuld, einen Teil davon (bestrittener Betrag genau angeben) oder das Recht des Gläubigers, sie auf dem Betreuungsweg geltend zu machen (wenn z.B. die Forderung noch nicht fällig ist). Wurde über den Schuldner der Konkurs durchgeführt und wird eine Forderung betrieben, die vom Konkurs betroffen ist, kann die Einrede „mangels neuem Vermögen“ geltend gemacht werden.

Der Rechtsvorschlag hemmt den Fortgang der Betreuung. Die Betreuung kann erst fortgesetzt werden, wenn der Rechtsvorschlag beseitigt ist.

24 Beseitigung des Rechtsvorschlages

Der Rechtsvorschlag wird im Zivilprozess, im Verwaltungsverfahren, durch provisorische oder definitive Rechtsöffnung (betreibungsrechtliche Verfahren) beseitigt. Beim Zivilprozess liegt die Zuständigkeit beim Vermittleramt, für die Rechtsöffnung beim Kreisgerichtspräsidenten als Rechtsöffnungsrichter und beim Verwaltungsverfahren bei der verfügungsberechtigten Behörde. Auf welchem Wege der Rechtsvorschlag zu beseitigen ist, hängt vom Grund der Forderung bzw. von den vorhandenen Urkunden ab, mit denen die Forderung belegt wird und auf die sich der Gläubiger stützen kann.

Liegen keine Schriftstücke vor, die die Forderung bekräftigen, muss ein Rechtsvorschlag im Rahmen eines Zivilprozesses beseitigt werden. Liegt eine schriftliche Schuldanerkennung vor, erfolgt die Beseitigung durch provisorische Rechtsöffnung. Durch definitive Rechtsöffnung ist der Rechtsvorschlag zu beseitigen, wenn die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, einem gerichtlichen Vergleich oder einer vor Gericht abgegebenen Schuldanerkennung beruht oder für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen aus einem rechtskräftigen Beschluss oder Entscheid eines Verwaltungsorgans.

Sowohl der definitive als auch der provisorische Rechtsöffnungsentscheid kann innert 10 Tagen beim Einzelrichter des Kantonsgerichts durch Beschwerde nach ZPO angefochten werden. Dieses Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der Rechtsöffnungsentscheid ist sofort vollstreckbar. Bei der provisorischen Rechtsöffnung hat der Schuldner ergänzend die Möglichkeit, innert 20 Tagen auf dem Wege des ordentlichen Prozesses auf Aberkennung der Forderung zu klagen. Diese sogenannte Aberkennungsklage ist beim Kreisgericht einzureichen, ein vorgängiges Schlichtungsverfahren findet nicht statt. Die vom Richter provisorisch erteilte Rechtsöffnung wird zur definitiven Rechtsöffnung, wenn keine Aberkennungsklage und keine Beschwerde erhoben werden bzw. diese rechtskräftig erledigt sind.

Bei der Fortsetzung der Betreuung ist der rechtskräftige Entscheid über die Beseitigung des Rechtsvorschlages dem Fortsetzungsbegehren beizulegen.

3 Betreuung auf Pfändung

Die Pfändung ist eine amtliche Beschlagnahme von bestimmten Vermögenswerten des Schuldners mit der Absicht, aus deren Verwertung die Pfändungsgläubiger zu bezahlen. Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen, oder sich bei derselben vertreten zu lassen. Es dürfen nur so viele Vermögenswerte gepfändet werden, als deren Wert nach Schätzung des Beamten die Forderungen samt Zins und Kosten decken. Die Pfändung muss dort vollzogen werden, wo sich das Pfändungssubstrat befindet. Widersetzt sich der Schuldner bei der Pfändung den Anordnungen des Betreibungsbeamten, kann die Polizei beigezogen werden. Die gepfändeten Vermögenswerte werden ins Pfändungsprotokoll aufgenommen. Es gilt als amtliche Bestätigung des Pfändungsvollzuges.

31 Kompetenzstücke

Darunter versteht man die unpfändbaren Gegenstände und Forderungen. Diese sind in Art. 92 SchKG aufgezählt. Es gibt auch beschränkt pfändbare Forderungen, siehe Art. 93 SchKG.

32 Reihenfolge und Wirkung der Pfändung

Die pfändbaren Werte des Schuldners werden in folgender Reihenfolge gepfändet:

- 1 das bewegliche Vermögen und Forderungen sowie die beschränkt pfändbaren Einkommen
- 2 das unbewegliche Vermögen, soweit das bewegliche nicht ausreicht
- 3 Anteile an Gemeinschaftsvermögen (z.B. Gesellschaftsanteile, Anteil einer unverteilter Erbschaft)
- 4 Vermögenswerte, die mit Arrest belegt sind sowie Vermögenswerte, die angeblich einem Dritten gehören oder von einem Dritten als Pfand beansprucht werden. Werden Drittanprüche angemeldet ist das **Widerspruchsverfahren** durchzuführen. Dieses bezweckt die richterliche Beurteilung, ob der Anspruch eines Dritten geschützt werden muss oder ob die Verwertung zugunsten der Pfändungsgläubiger möglich ist.
- 5 Forderungen gegenüber dem Ehegatten, soweit das übrige Vermögen nicht ausreicht.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Verfügung über gepfändete Sachen) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögensstücke zu enthalten. Er wird vom pfändenden Beamten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht. Der Gläubiger bekommt das Recht, die Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte zu verlangen.

Geld, Banknoten, Wertpapiere usw. werden vom Betreibungsbeamten in Verwahrung genommen. Bei Forderungen wird dem Drittschuldner angezeigt, dass er rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt zahlen kann. Bei Grundstücken wird eine Verfügungsbeschränkung im Grundbuch angemeldet. Die Liegenschaft wird vom Betreibungsamt verwaltet.

33 Lohn- und Verdienstpfindung

Von den Einkünften des Schuldners ist nur soviel pfändbar, als es das vom Betreibungsbeamten festgesetzte Existenzminimum (EM) übersteigt. Ist der Schuldner verheiratet, ist das Existenzminimum der ganzen Familie zu berechnen. Verfügt der Ehegatte ebenfalls über Einkünfte, ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten im Verhältnis ihrer Einkünfte zu tragen (im Sinne von Art. 163 ZGB). Der Ehegatte hat in diesem Falle ebenfalls Anspruch auf Zustellung der Pfändungsurkunde und ist zur Beschwerdeführung legitimiert. Bei der Berechnung des EM sind die Richtlinien der kantonalen Aufsichtsbehörde zu beachten. Der Arbeitgeber des Schuldners wird verpflichtet, die gepfändete Lohnquote vom Lohn abzuziehen und dem Betreibungsamt zu überweisen.

34 Pfändungsgruppe und Pfändungsurkunde

Alle Gläubiger, die während 30 Tagen nach dem ersten Pfändungsvollzug (Hauptpfändungsvollzug) ebenfalls das Fortsetzungsbegehren stellen, bilden zusammen mit diesem Gläubiger, der die Hauptpfändung ausgelöst hat, eine Pfändungsgläubigergruppe mit gleichen Rechten. An einer Pfändung können ohne vorgängige Betreuung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug Forderungen aus ehelichen, elterlichen, grosselterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnissen teilnehmen (privilegierter Anschluss ohne Betreuung gemäss Art. 111 SchKG). Nach Ablauf dieser Teilnahmefrist können sich auf die gleiche Weise weitere Pfändungsgruppen bilden.

Aufgrund des Pfändungsprotokolls ist eine Pfändungsurkunde zu erstellen, welche dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen ist. Die Pfändungsurkunde muss beinhalten: Gläubiger, Schuldner, Forderungsbetrag, Ort und Zeit der Pfändung, die einzelnen gepfändeten Vermögenwerte mit Schätzungswert, allenfalls gemachte Drittansprüche. Ist nicht genügendes (provisorischer Verlustschein) oder gar kein pfändbares Vermögen (definitiver Verlustschein) vorhanden, so ist dies in der Urkunde festzuhalten.

35 Verwertungsbegehren

Durch Stellung des Verwertungsbegehrens wird das Verwertungsverfahren eingeleitet. Der Eingang des Verwertungsbegehrens wird dem Schuldner mitgeteilt. Er wird auf die Möglichkeit eines Aufsches der Verwertung bei regelmässigen Abschlagszahlungen aufmerksam gemacht.

36 Aufschubsbewilligung

Wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Forderung ratenweise tilgen kann und sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt verpflichtet, kann ihm eine Aufschubsbewilligung erteilt werden. Er ist verpflichtet, sofort die erste Zahlung inkl. bisherige Verwertungskosten zu leisten. Die Anzahl Raten sowie deren Höhe und Fälligkeit werden durch den Betreibungsbeamten festgesetzt. Die Verwertung kann um höchstens 12 Monate hinausgeschoben werden (also höchstens 13 Raten). Für periodische Unterhaltsbeiträge und Forderungen der 1. Klasse nach Art. 219 Abs. 4 SchKG beträgt die Höchstdauer des Aufsches nur 6 Monate (also höchstens 7 Raten). Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine erlischt die Aufschubsbewilligung. Die Verwertung ist ohne Verzug anzuordnen.

37 Verwertung

Die Verwertung erfolgt grundsätzlich auf dem Wege der öffentlichen Steigerung. Mindestens 3 Tage vor der Steigerung sind an den Schuldner, Gläubiger und beteiligte Dritte die Steigerungsanzeigen zu erlassen. Die Steigerung ist auch in den Tageszeitungen anzukündigen, damit ein möglichst breites Publikum der Steigerung beiwohnen kann. Die Gegenstände werden dem Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf zugeschlagen (Barzahlung durch neuen Eigentümer).

38 Kollokationsplan

Vom Verwertungserlös (Sach- und oder Lohnpfändung) werden zuerst die Verwertungs-, Verwaltungs- und Verteilungskosten bezahlt. Der Rest dient zur Befriedung der Gläubiger. Genügt der Netto-Verwertungserlös nicht um alle Gläubiger zu befriedigen, so ist ein Kollokationsplan und eine Verteilungsliste zu erstellen. Darunter versteht man einen Plan, aus dem die Rangordnung der Gläubiger ersichtlich ist. Die Rangordnung bestimmt sich nach den Konkursklassen gemäss Art. 219 SchKG.

39 Verlustschein

Für den nichtgedeckten Teil ist ein Verlustschein auszustellen. Der Verlustschein ist eine betreibungsrechtliche Urkunde. Betreibungsrechtliche Wirkungen des Verlustscheines sind z.B.: er dient als Schuldanerkennung; bildet Arrestgrund; Gläubiger kann innert 6 Monaten seit Ausstellung direkt das Fortsetzungsbegehren stellen (gilt nur für Pfändungsverlustschein, nicht im Konkurs). Zivilrechtliche Wirkungen sind z.B.: Verlustscheinforderungen verjähren gegenüber dem Schuldner 20 Jahre nach Ausstellung des Verlustscheines; mit der Ausstellung hört der Zinsenlauf auf; Entzug der Hälfte des Pflichtteils im Erbrecht usw.

4 Betreuung auf Pfandverwertung

Besitzt der Gläubiger als Sicherheit für seine Forderung ein Faust- oder Grundpfand, hat er eine Betreuung auf Pfandverwertung einzuleiten. Wird trotz Bestehen eines Pfandrechtes eine Betreuung auf Pfändung oder Konkurs angehoben, kann sich der Schuldner mit Beschwerde dagegen wehren und die Pfandverwertungsbetreibung verlangen. Ausnahme: Für grundpfandgesicherte Zinsen oder Annuitäten kann nach der Wahl des Gläubigers entweder die Pfandverwertung oder, je nach der Person des Schuldners, die Betreuung auf Pfändung oder Konkurs stattfinden.

Arten der Pfandverwertungsbetreibung: Faustpfand-, Grundpfand- sowie Miet- und Pachtzinsbetreuung (sofern eine Retention mit Erfolg besteht).

Der Ausdruck Faustpfandrecht umfasst das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Forderungen, die Viehverpfändung und das Retentionsrecht.

Der Ausdruck Grundpfand (grundversichert) im Sinne des SchKG umfasst die Grundpfandverschreibung, den Schuldbrief, die Gült, die Grundpfandrechte des bisherigen Rechtes, die Grundlast und jedes Vorzugsrecht auf bestimmte Liegenschaften, sowie das Pfandrecht an dem Zugehör einer Liegenschaft. Dem Gläubiger haftet ein in der Schweiz gelegenes Grundstück im Sinne von Art. 655 ZGB.

Bei der Miet- und Pachtzinsbetreuung entsteht das Pfandrecht an den beweglichen Gegenständen erst mit der erfolgreichen Aufnahme einer Retentionsurkunde.

In allen anderen Fällen wird die Betreuung auf dem Wege der Pfändung oder Konkurs fortgesetzt.

5 Betreuung auf Konkurs

51 ordentliche Konkursbetreuung

Die Betreuung wird auf dem Wege des Konkurses, und zwar als "Ordentliche Konkursbetreuung" oder als "Wechselbetreuung" fortgesetzt, wenn der Schuldner in einer in Art. 39 SchKG aufgeführten Eigenschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Ausnahmen

- a) Für pfandversicherte Forderungen wird die Betreuung, auch gegen die der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner, auf Pfandverwertung durchgeführt.
- b) Die Konkursbetreuung ist generell ausgeschlossen (d.h. die Betreuung wird auf dem Wege der Pfändung fortgesetzt) für:
 - Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder an Beamte;
 - Prämien der obligatorischen Unfallversicherung;
 - periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie Unterhaltsbeiträge nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004;
 - Ansprüche auf Sicherheitsleistung.

Die Unterstellung unter die Konkursbetreuung beginnt am Tag nach der Veröffentlichung des Eintrages im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) und endet erst 6 Monate nach der Veröffentlichung der Löschung.

Ob ein Schuldner der Konkursbetreuung unterliegt, hat der Betreibungsbeamte von sich aus bei Eingang des Fortsetzungsbegehrens zu entscheiden. Er hat deshalb für seinen Betreibungskreis ein Handelsregister zu führen.

52 Wechselbetreuung

Die Wechselbetreuung ist eine Abart der Betreuung auf Konkurs (ausserordentliche Konkursbetreuung). Sie ist nur möglich, wenn die Forderung auf einem Wechsel oder Check beruht und der Schuldner der Konkursbetreuung unterliegt, also nach Art. 39 SchKG im Handelsregister eingetragen ist.

53 Konkurs ohne vorgängige Betreuung

Die Konkursöffnung kann z.B. in folgenden Fällen ohne Betreuung erfolgen:

- 1 Auf Gläubigerantrag, wenn der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist; der Schuldner die Flucht ergreift, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen; der Schuldner betrügerische Handlungen zum Nachteil der Gläubiger begangen hat oder zu begehen versucht; der Schuldner bei einer Betreuung auf Pfändung Bestandteile seines Vermögens verheimlicht hat; gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat.
- 2 Der Schuldner erklärt sich vor Gericht für zahlungsunfähig (Insolvenzerklärung).
- 3 Eine Erbschaft wird von allen Erben ausgeschlagen. In diesem Falle erfolgt die konkurssamtliche Liquidation.

54 Wirkungen der Konkursöffnung

Die Konkursöffnung bewirkt im wesentlichen

- die Fälligkeit aller Schulden, ausser den durch die Grundstücke des Schuldners pfandrechtlich gesicherten,
- die Beendigung des Zinslaufes, mit Ausnahme für pfandversicherte Forderungen,
- die Unterbrechung der Verjährung durch Eingabe der Forderung im Konkurs,
- ausser den Kompetenzgütern bildet sämtliches Vermögen (ohne Einkommen) des Schuldners (Konkursit) zur Zeit der Konkursöffnung die Konkursmasse, deren Verwertungserlös zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger dient,
- der Schuldner darf keine Rechtshandlungen mehr vornehmen, die Vermögensstücke der Konkursmasse betreffen,
- alle gegen den Schuldner anhängigen Betreibungen und Arrestlegungen sind aufgehoben.

Neue Betreibungen können nur für nach der Konkursöffnung entstandene Forderungen eingeleitet werden.

55 Konkursverfahren

Ordentliches Verfahren

Wenn genügend Aktiven vorhanden sind, deren Verwertungserlös die Kosten des ordentlichen Verfahrens decken. Die Gläubiger bestimmen an den Gläubigerversammlungen das Vorgehen (langwieriges Verfahren).

Summarisches Verfahren

Es sind verwertbare Aktiven vorhanden. Der voraussichtliche Verwertungserlös der inventarisierten Vermögenswerte deckt jedoch die Kosten des ordentlichen Verfahrens nicht. Im weiteren wird der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt, wenn die Verhältnisse einfach sind.

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Wenn kein pfandfreies Vermögen vorhanden ist oder die Konkursmasse voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu decken.

Widerruf des Konkursverfahrens

Wenn der Schuldner

- von sämtlichen Gläubigern die schriftliche Erklärung beibringt, dass sie die Konkursein-gabe zurückziehen,
- nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind
- ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

56 Verteilung des Verwertungserlöses

Der Netto-Verwertungserlös (Erlös abzüglich Kosten des Konkursverfahrens) dient vorab zur Befriedigung der pfandversicherten Forderungen. Der Rest verteilt sich auf die Gläubiger nach der Rangordnung des Art. 219 SchKG.

57 Konkursverlustschein

Werden nicht alle Gläubiger befriedigt, werden für den nichtgedeckten Teil Verlustscheine ausgestellt.

Wirkungen:

- Unverzinslichkeit
- Verjährung gegenüber dem Schuldner nach 20 Jahren seit Ausstellung des Verlust-scheines
- Arrestgrund
- provisorische Rechtsöffnungstitel, wenn Forderung von Schuldner anerkannt wurde
- Belangbarkeit nur bei neuem Vermögen

58 Belangbarkeit nach Konkurs

Der Schuldner kann für Forderungen aus dem Konkurs nachträglich nur dann belangt werden, wenn er zu neuem Vermögen gekommen ist, was in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt werden muss. Der Schuldner hat seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er zu keinem neuen Vermögen gekommen ist. Der Richter entscheidet endgültig.

6 Sicherungsmassnahmen

61 Arrest

Unter einem Arrest im Sinne des SchKG versteht man die sofortige amtliche Beschlagnahme von Vermögenswerten, damit sie bei einer späteren Pfändung oder Konkursöffnung noch vorhanden sind. Der Gläubiger kann beim zuständigen Gericht einen Arrestbefehl erwirken, wenn einer der in Art. 271 SchKG aufgeführten Arrestgründe vorliegt. Der Arrest wird vom Gericht bewilligt. Der Vollzug des Arrestbefehls erfolgt durch das Betreibungsamt. Der Arrestvollzug erfolgt im wesentlichen nach den Bestimmungen über die Pfändung. Verarrestiert werden jedoch nur Vermögenswerte, welche vom Gläubiger ausdrücklich genannt wurden. Der Arrest wird in einer Arresturkunde festgehalten. Da der Arrest nur eine Sicherungsmassnahme ist, hat der Gläubiger innert 10 Tagen seit Erhalt der Arresturkunde die Betreuung auf Pfändung oder Konkurs einzuleiten (Arrestprosequierung), wenn er nicht schon vorher Betreuung oder Klage angehoben hat. Tut er dies nicht, verliert der Arrest seine Wirkungen.

62 Retention

Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen (OR Art. 268 und 299c) besitzen ein Retentionsrecht, d.h. Gegenstände des Schuldners, die sich in den gemieteten Räumlichkeiten befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung dienen, können als Sicherheit zurückbehalten werden. Der Gläubiger kann dies jedoch nur mit Hilfe des Betreibungsamtes erwirken, indem er das Begehren um Aufnahme einer Retentionsurkunde stellt. Das Retentionsrecht kann geltend gemacht werden für

- einen verfallenen Jahreszins und den laufenden Halbjahreszins bei Miete
- für einen verfallenen sowie laufenden Jahreszins bei Pacht.

Über den Retentionsvollzug ist ein Protokoll zu führen, das die Grundlage für die Retentionsurkunde bildet. Damit eine erfolgreich vollzogene Retention bestehen bleibt, hat der Gläubiger innert 10 Tagen seit Erhalt der Retentionsurkunde die Betreuung einzuleiten (Retentionsprosequierung, analog Arrest). Wurde die Retention verlangt und das Betreibungsbegehren rechtzeitig gestellt, erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl für die Betreuung von Miet- und Pachtzins (Faustpfandbetreuung). Danach wird die Betreuung wie folgt fortgesetzt:

Wenn mit Erfolg eine Retentionsurkunde aufgenommen wurde, kann nach einem Monat seit Zustellung des Zahlungsbefehls die Verwertung der Retentionsgegenstände verlangt werden. Waren keine Retentionsgegenstände vorhanden, so hat der Gläubiger eine neue Betreuung auf Pfändung oder Konkurs einzuleiten.

63 Eigentumsvorbehalt

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im ZGB Art. 715 ff. enthalten. Wird zwischen dem Veräusserer und Erwerber ein Vertrag abgeschlossen, der auf die Übereignung beweglicher Sachen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises beim Veräusserer bleibt. Damit dieser Eigentumsvorbehalt auch gegen Dritte wirksam ist, muss er im vom Betreibungsamt zu führenden Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen werden. Zuständig für die Eintragung ist das Betreibungsamt vom Wohnsitz des Erwerbers. Beim Viehhandel ist jeder Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen. Hier sieht das Gesetz (ZGB Art. 885) die Viehverpfändung vor.

64 Viehverpfändung

Das Vieh untersteht grundsätzlich den Bestimmungen über das Faustpfand, wenn es zur Deckung einer Schuld beansprucht wird. Damit das Faustpfandrech entsteht, ist aber die Übergabe des Pfandes an den Gläubiger notwendig. Um beim Vieh die Übertragung der Tiere vom Eigentümer an den Pfandgläubiger zu vermeiden, hat der Gesetzgeber das Viehveranschreibungsprotokoll geschaffen (ähnlich wie das Grundbuch für die Liegenschaften).

Solche Viehverpfändungen dürfen nur Geldinstitute und Genossenschaften abschliessen, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons (bei uns Justiz- und Polizeidepartement) dazu ermächtigt sind. Das Viehveranschreibungsprotokoll wird in unserem Kanton durch die Betreibungsämter geführt.

7 Nachlassverfahren

71 Nachlassvertrag

Beim Nachlassvertrag handelt es sich um ein Abkommen bzw. einen Vertrag zwischen den Gläubigern und dem Schuldner, in welchem

- die Gläubiger dem Schuldner einen Nachlass auf deren Forderungen gewähren
- den Gläubigern das Verfügungsrecht über das schuldnerische Vermögen eingeräumt wird.

Ein Nachlassvertrag kann gerichtlich oder aussergerichtlich durchgeführt werden. Dem sanierungsfähigen und finanziell bedrängten Schuldner bleiben die Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung erspart. Es werden keine Verlustscheine ausgestellt. Beim gerichtlichen Nachlassvertrag bestehen folgende Grundtypen:

- Stundungsvergleich
- Prozent- oder Dividendenvergleich
- Liquidationsvergleich

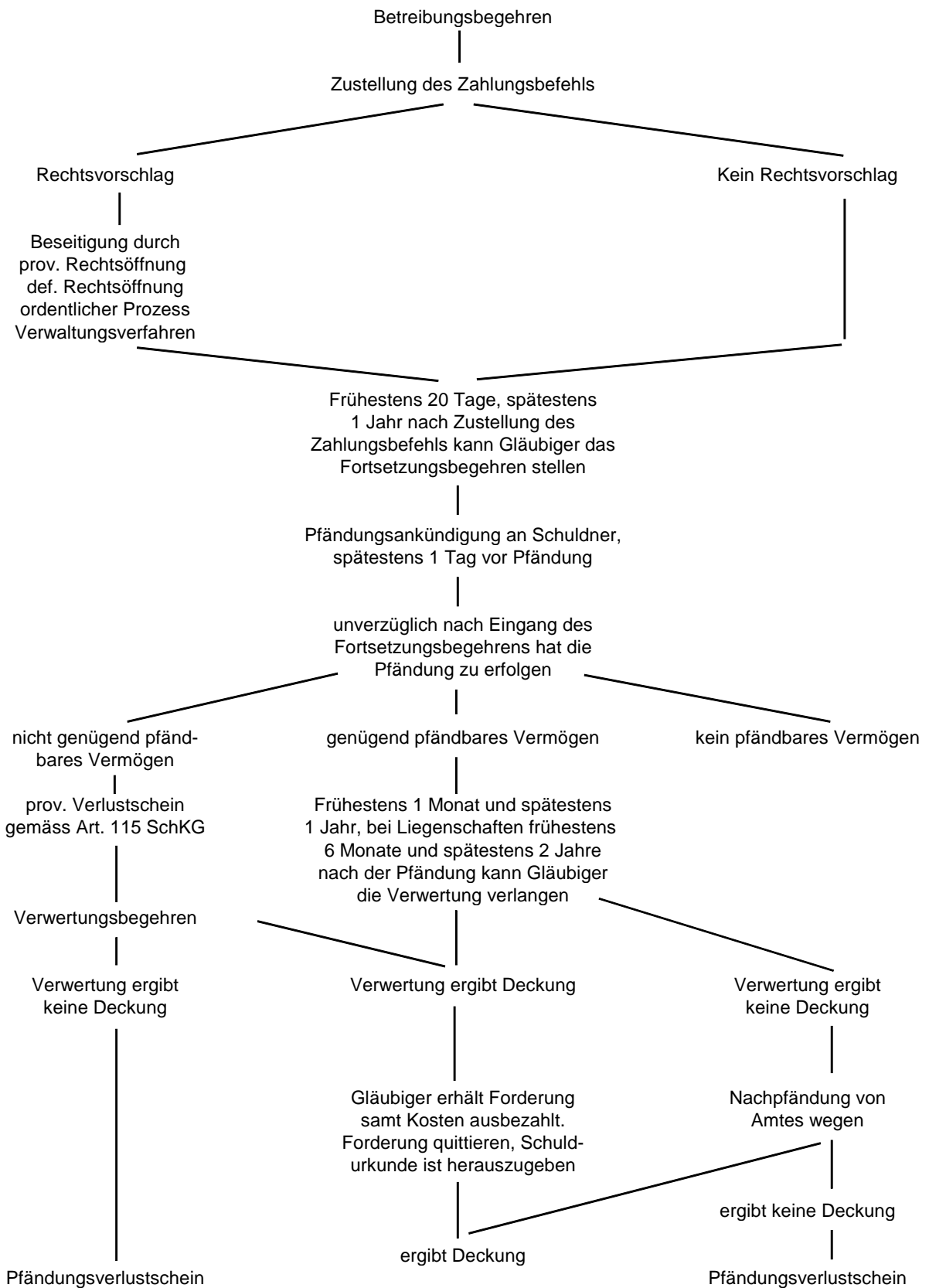
72 einvernehmliche private Schuldenbereinigung

Der nicht im Handelsregister eingetragene Schuldner kann beim Nachlassrichter die Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung beantragen. Der Nachlassrichter gewährt dem Schuldner eine Stundung von höchstens 3 Monaten und bestellt einen Sachwalter. Während der Nachlassstundung dürfen gegen den Schuldner keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden (Ausnahme: Unterhaltsbeiträge). Der Sachwalter unterstützt den Schuldner beim Erstellen des Bereinigungsvorschlages und führt mit den Gläubigern Verhandlungen. Ziel der Schuldenbereinigung ist, den Gläubigern einen Bereinigungsvorschlag vorzulegen, worin der Schuldner

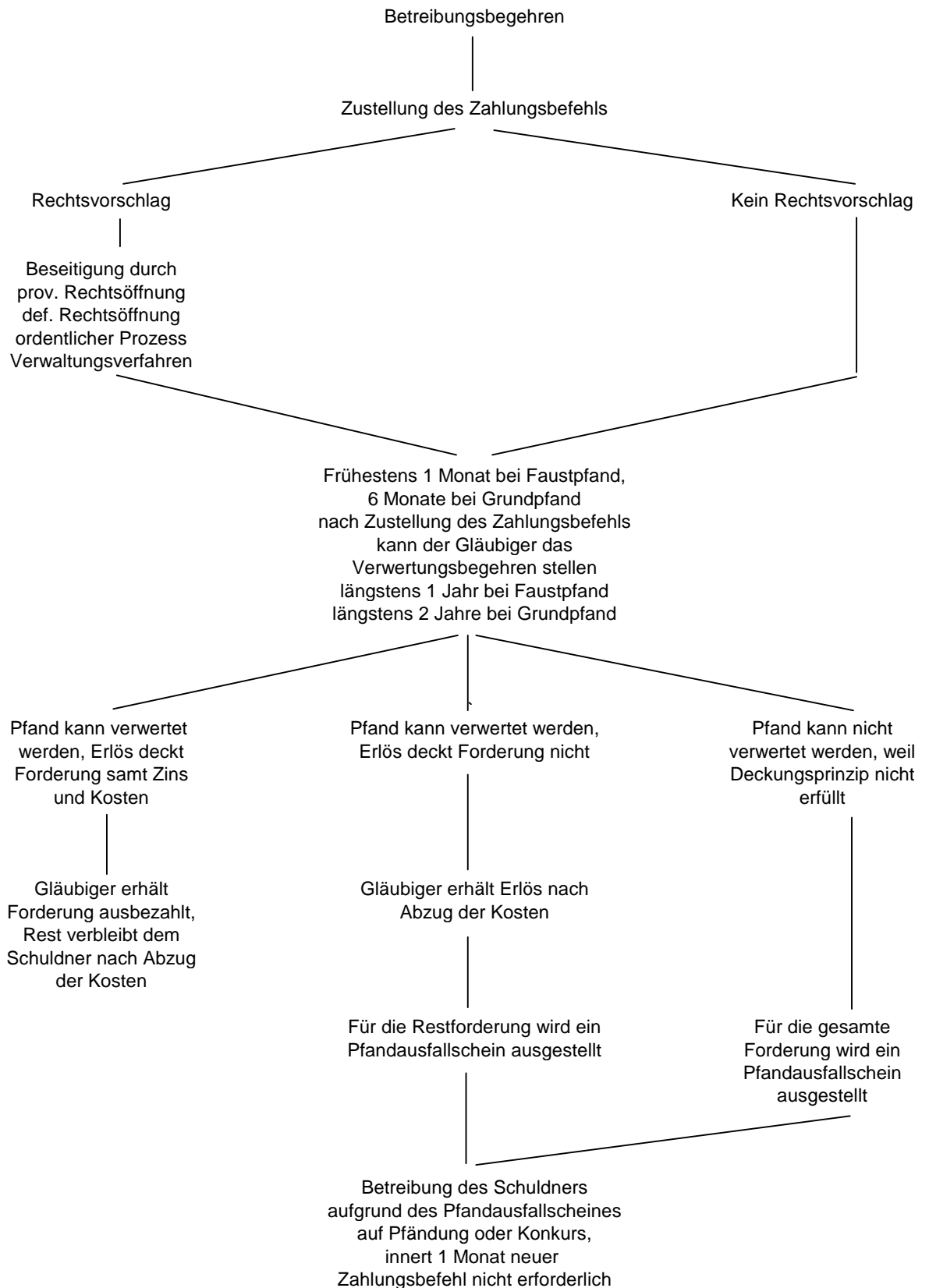
- eine Dividende (Forderungsverzicht oder Teilverzicht) anbietet
- um Stundung der Forderung ersucht
- um andere Zahlungs- oder Zinsereicherungen ersucht.

8 Ablaufschemas

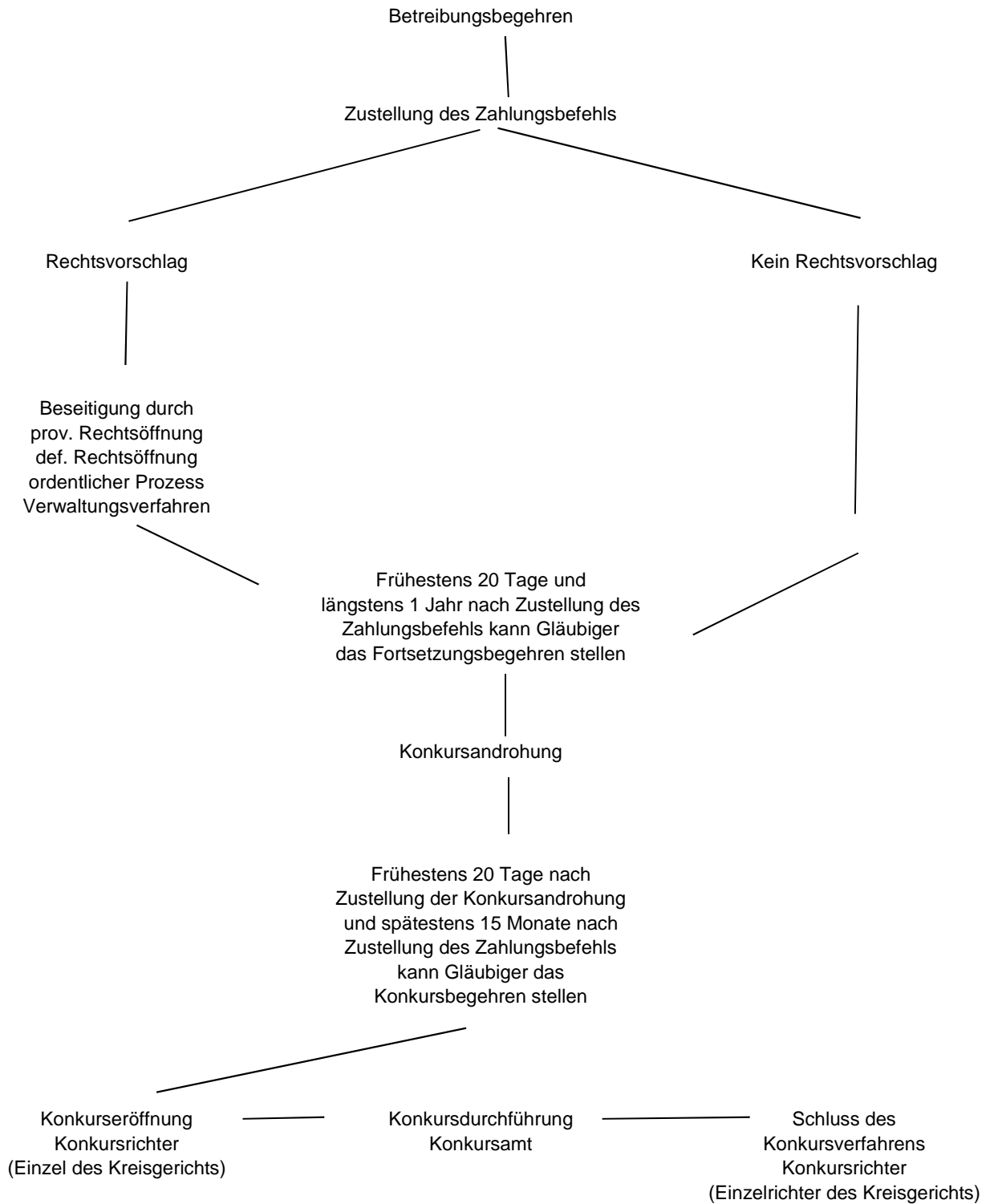
81 Betreibung auf Pfändung



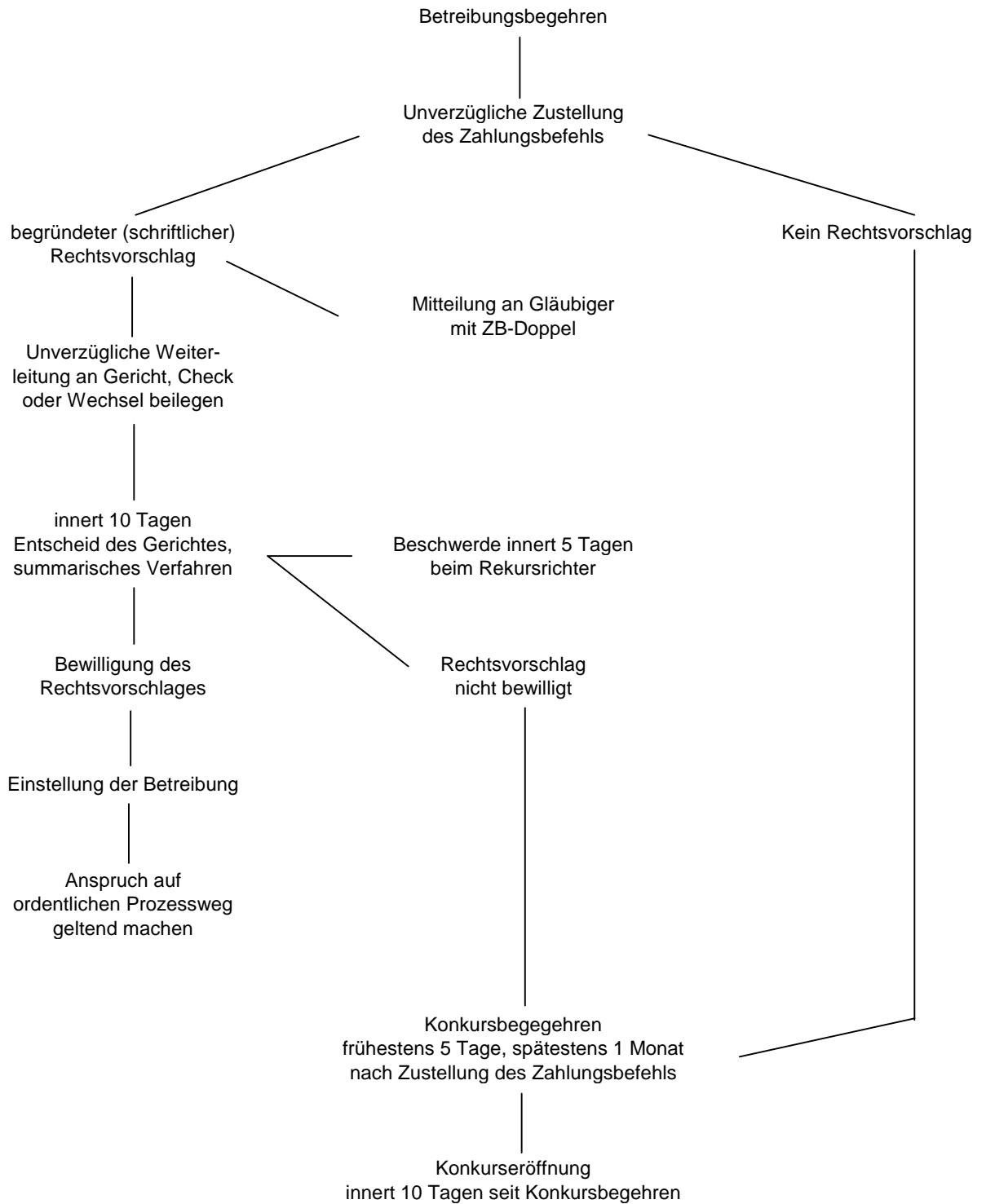
82 **Betreibung auf Pfandverwertung**

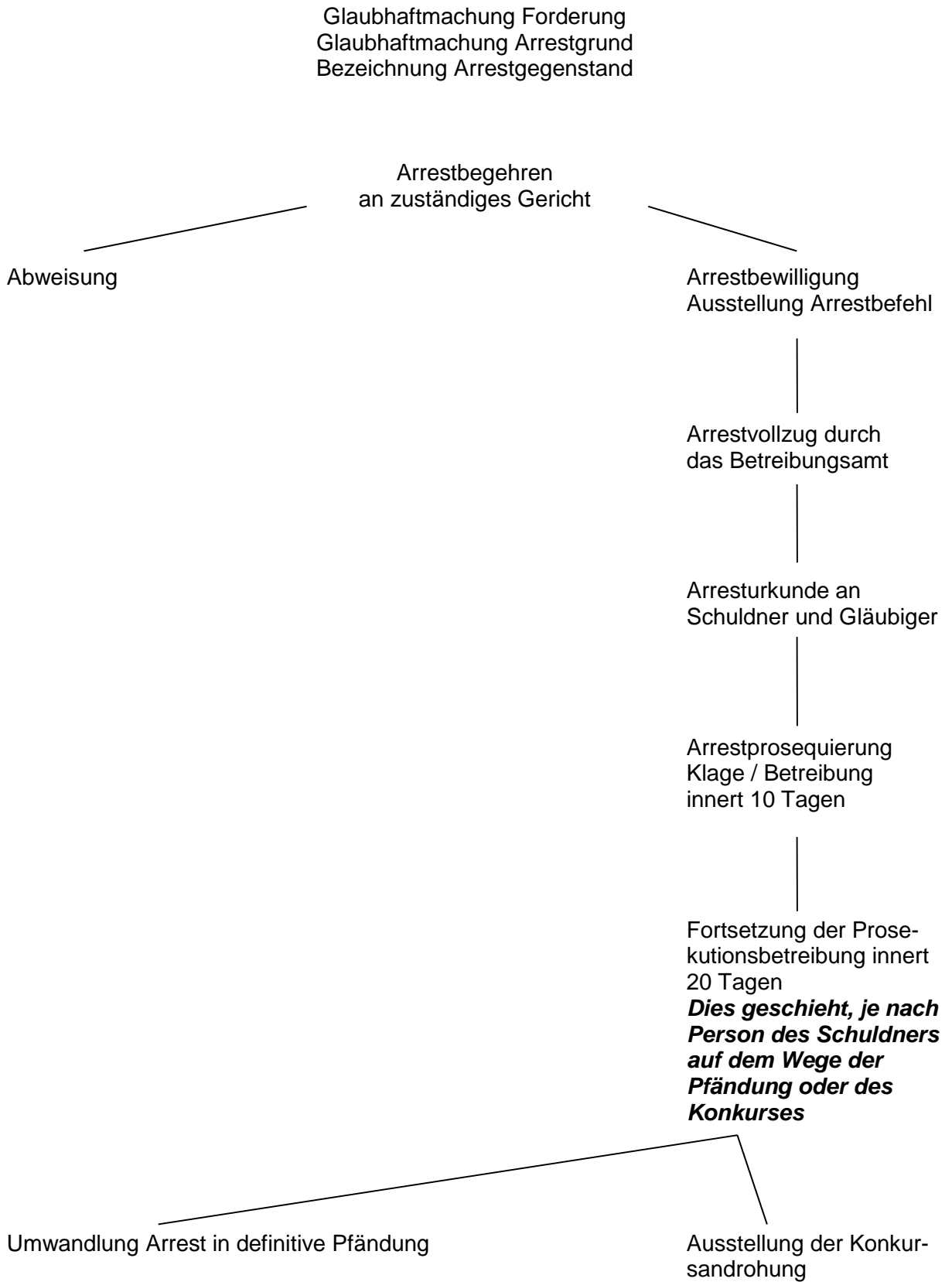


83 **Betreibung auf Konkurs**



84 Wechselbetreuung





Miet-/Pachtzinsforderung
(Geschäftsräumlichkeiten)

Retentionsbegehren
an Betreibungsamt

Retentionsvollzug

Retentionsurkunde an
Schuldner und Gläubiger

Prosequierung
Klage / Betreibung
innert 10 Tagen

Verwertungsbegehren

Verwertung Retentionsgegenstände

vollumfäng-
liche Deckung

teilweise
Deckung

Pfand kann nicht verwertet
werden

Ueberschuss an
Schuldner

Pfandausfall-
schein

Pfandausfallschein

Betreibungswesen

Praktische Arbeiten

Betreibung auf Pfändung oder Konkurs

- Betreibungsbegehren interpretieren, beurteilen und bearbeiten
- Zahlungsbefehl erstellen
- Rechtsvorschlag kennen und beurteilen
- Beseitigung des Rechtsvorschlages erklären
- Auskünfte aus dem Register erteilen (an wen, Inhalt?)
- Fortsetzungsbegehren beurteilen und bearbeiten
- Konkursandrohung bearbeiten
- einfachen Pfändungsvollzug vornehmen
- Lohnpfändung erklären (Existenzminimum, Pfändungsurkunde, Anzeige an den Arbeitgeber)
- Mitteilung des Verwertungsbegehrens und Steigerungsanzeige erstellen
- Verlustschein erstellen und dessen Wirkungen kennen

Betreibung auf Pfandverwertung

- Zahlungsbefehl ausstellen
- Verwertungsverfahren kennen